

Hinweise zum Ansatz und zur Abrechnung von Reisekosten

Für den Ansatz und die Abrechnung von Reisekosten sind bei Inlandsreisen das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung vom 26.05.2005 und bei Auslandsreisen die Auslandsreisekostenverordnung (ARV) des Bundes anzuwenden.

Für die Abrechnung der Reisekosten ab 01.01.2012 gelten z. B. die folgenden Regelungen, wobei nur die notwendigen Reisekosten unter Anwendung der Bestimmungen des BRKG erstattet werden:

1. Fahrtkosten

1.1. Kilometerpauschalen

Fahrten mit eigenem Kfz: 0,20 € pro Kilometer (max. 130,00 €)

Mit dieser sog. kleinen Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.

1.2. Flugreisen

Sondertarife sind vorrangig anzuwenden. Bei Inlandsflügen ist eine Vergleichsrechnung zu erstellen.

(Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Arbeitszeitgewinn zu berücksichtigen.)

1.3. Taxi

Benutzung anstelle von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. aus Zeitgründen, wg. Reisegepäck, Ortsunkundigkeit oder widriger Witterungsverhältnisse) ist ausgeschlossen.

Entstandene Kosten werden nicht anerkannt. Inanspruchnahme in Einzelfällen ist möglich, jedoch in jedem Einzelfall **ausführlich zu begründen**.

Ggf. ist die Nutzung eines Mietwagens (grundsätzlich nur untere Mittelklasse, z. B. Golfklasse) sachgerechter.

2. Inlandsreisen

2.1. Tagegelder

ab 8 Stunden Abwesenheit = 6,00 €

ab 14 Stunden Abwesenheit = 12,00 €

bei 24 Stunden Abwesenheit (1 voller Kalendertag) = 24,00 €

Für unentgeltliche Verpflegung ist das v. g. Tagegeld – berechnet vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag – wie folgt zu kürzen:

für das Frühstück 20 % = 4,80 €

für das Mittagessen 40 % = 9,60 €

für das Abendessen 40 % = 9,60 €

2.2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Übernachtung ohne belegbaren Nachweis beträgt 20,00 €. Übernachtungskosten bis 60,00 €/Nacht sind als notwendig anerkannt, höhere Übernachtungskosten sind zu begründen. (Die tatsächlichen Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie begründet und unvermeidbar sind.)

3. Sonstiges

- a) Ausgaben für Reisen sind für jede einzelne Reise gesondert zu erfassen, abzurechnen und zu belegen.
- b) Die Gründe für die Benutzung von Taxen sind für jede einzelne Fahrt aufzuführen.
- c) Bei der Geltendmachung von Ausgaben für Fahrtkosten ist darauf zu achten, dass Aufwendungen nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nicht höher ist als bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Hierzu ist in jedem Fall eine entsprechende Vergleichsrechnung zu erstellen. Bei der Vergleichsrechnung ist der Arbeitszeitgewinn zu berücksichtigen.
- d) Ohne die Vorlage der Vergleichsrechnung werden die Ausgaben nicht als erstattungsfähig angesehen.
- e) Sondertarife sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.